

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILRECHTS IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE

von Professor Dr. Arwed Biomeyer

EINFÜHRUNG

Die Rechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone¹⁾ bildet ein getreues Gegenstück zu der Entwicklung in allen sowjetischen Satellitenstaaten. Ihr Ziel, nämlich die *Angleichung an das sowjetrussische Recht*, ist in einigen Materien nahezu erreicht und wird in anderen schrittweise angestrebt. Vielfach zögert man die bereits in Entwürfen vorliegende Kodifikation größerer Teilgebiete (Vertragsgesetz, Arbeitsgesetzbuch, Familiengesetz) über Jahre hinaus, weil die sowjetrussische Entwicklung noch abgewartet wird. Die Einführung des sowjetischen Wirtschaftssystems hat auch das Zivilrecht erheblich beeinflußt: Es ist „zu einem wichtigen Instrument geworden, das der Staat benutzt, um die ökonomische Entwicklung voranzutreiben“²⁾. Zwar wurde das Bürgerliche Gesetzbuch bisher nur in einzelnen Teilen aufgehoben; indessen hat sich sein Anwendungsbereich im Wirtschaftsleben erheblich verringert. Vor allem aber widerstreiten die Grundsätze, nach denen es ausgelegt wird, den unseren derart, daß dieselbe Vorschrift in Ost und West eine völlig verschiedene Bedeutung haben kann. Man gibt ganz offen zu, daß die Zivilrechtslehre bewußt „parteilich“ ist und alle Aufgaben „vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus“ löst³⁾.

Das Leitbild für die Rechtsordnungen in den Ländern des Ostblocks ist das des Menschen als Arbeiter (besser als Arbeitskraft) für die Gesellschaft; der Mensch wird überwiegend nach seiner gesellschaftlichen Funktionen beurteilt⁴⁾. Infolgedessen tritt an die Stelle der privaten wirtschaftlichen Initiative die Initiative des Staates in

1) Das Manuskript schließt mit dem 1. August 1957 ab. Für wertvolle Unterstützung bin ich der Rechtsabteilung des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin sowie dem Untersuchungsausschuß Freieilichtlicher Juristen der Sowjetzone zu besonderem Dank verpflichtet.

2) W. Artzt, „Zur Rolle des Zivilrechts beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1956, 65 ff.

3) G. Dornberger — H. Kleine — G. Klinger — M. Posch, „Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil“, 1954, S. 71.

4) Dies wird zuweilen mit einer Naivität ausgesprochen, die sogar dem sowjetzonalen Juristen peinlich wird, vgl. G. Berger, „Für eine lebensnahe Wissenschaft, für eine lebensnahe Sprache!“, NJ 1957, 245 ff.